



M I N E R A L B R U N N E N
Ü B E R K I N G E N - T E I N A C H A K T I E N G E S E L L S C H A F T

Bad Überkingen

- ISIN DE0006614001 und DE0006614035 –

- WKN 661 400 und 661 403 -

Erläuterungen zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juli 2010

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

erfolgt keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss am 14. April 2010 gemäß § 172 Satz 1 AktG gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Ein Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats nach § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, wurde nicht gefasst. Gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG nimmt die Hauptversammlung deshalb den festgestellten Jahresabschluss und den gebilligten Konzernabschluss nebst Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 lediglich entgegen. Gemäß § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns zu berichten. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Bericht des Aufsichtsrats ist gesetzlich nicht vorgesehen.